

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z 10a;

VStG §49 Abs2;

VwGG §41;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der Besch die Geschwindigkeitsüberschreitung zugibt, kann lediglich abgeleitet werden, daß damit der Tatbestand des § 52 lit a Z 10 StVO objektiv erfüllt ist, doch kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, daß der Besch damit auch die Schuldfrage unbekämpft ließ, ihn also auch subjektiv kein Verschulden treffe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030096.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at